

Anlage 1

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung in Essen:
Förderprogramm vom 1. Juli 2024

Förderziel und Zwecksetzung

Die Stadt Essen fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen der energetischen Modernisierung von Gebäuden in dem Stadtgebiet. Die Förderung unterstützt private und gewerbliche Antragsteller*innen mit Liegenschaften in der Stadt Essen. Ziel der Förderung ist die Einsparung von Energie und die Reduktion des CO₂-Ausstoßes in dem Stadtgebiet.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen, welche die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle und Energieverluste bzw. den Einsatz fossiler Brennstoffe in der Gebäudetechnik reduzieren.

1.1. Gefördert werden im Einzelnen:

- 1.1.1. die Optimierung, der Austausch bzw. die Erneuerung von Heizungssystemen und der damit verbundene Einsatz von erneuerbaren Energien.
- 1.1.2. die energetische Sanierung an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden (Dämmung an Dach, oberste Geschossdecke, Fassade und Kellerdecke, Fenster- und Hauseingangstüraustausch, Einsatz gedämmter Rollladenkästen) mit nachhaltigen Baustoffen (siehe 3.7.). Die Dämmung der Kellerwände (Perimeterdämmung) ist ebenfalls förderfähig – hier auch ohne nachhaltige Baustoffe. Bei einer Ertüchtigung der Fenster, Fenstertüren oder Hauseingangstüren müssen das Glas und die Abdichtung erneuert werden (vorrangig bei Holzrahmen möglich). Die Außentüren sind dann förderfähig, wenn diese von einem unbeheizten an einen beheizten Raum angrenzen.
- 1.1.3. eine Energieberatung für Bestandsgebäude in Essen durch eine*n unabhängige*n Energieberater*in. Hierbei soll ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellt werden, der eine genaue Gebäudeanalyse und einzelne energetische Sanierungsschritte enthält. Die anschließenden Maßnahmen dürfen durch diese Person begleitet, jedoch nicht von ihr durchgeführt werden.

1.1.4. Maßnahmen, welche durch Eigenleistung durchgeführt und anschließend durch eine*n Energie-Effizienz-Experten*in oder ein Fachunternehmen als fachgerecht bestätigt werden. Diese Maßnahmen sind beschränkt auf Dämmmaßnahmen an Dach, oberste Geschossdecke, Fassade, Kellerdecke und die Perimeterdämmung sowie das Dämmen/Austauschen/Einbauen von Rollladenkästen. Der Fördersatz wird für Maßnahmen in Eigenleistung um 50 Prozent reduziert (siehe 5.6).

1.2. Nicht gefördert werden:

1.2.1. Sanierungsmaßnahmen, die vor Zugang des vollständigen Antrages beauftragt, erworben, installiert und / oder in Betrieb genommen wurden.

1.2.2. der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).

1.2.3. Selbsteinbauten / Eigenbauanlagen, welche nicht 1.1.4 entsprechen.

1.2.4. Maßnahmen, deren Förderung - bezogen auf ein Gebäude - in Summe 100 Euro unterschreiten (Bagatellgrenze).

1.2.5. Heizungssysteme, die in Gebieten eines bereits vorhandenen Wärmenetzes (Fernwärme) installiert werden. Hier wird ausschließlich der Anschluss an das vorhandene Wärmenetz gefördert. Die Stadt Essen kann eine Ausnahme von 1.2.5. zulassen und eine Förderung abweichend gewähren, sofern berechtigte Gründe seitens der antragstellenden Person vorgetragen und nachgewiesen werden, insbesondere wenn ein Anschluss an das Wärmenetz nicht oder nicht zeitnah möglich ist.

1.3. Eine Bonusförderung gibt es für:

1.3.1. die Erreichung bzw. Unterschreitung (bessere Dämmung) der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) aus den Anforderungen der Bundesförderung (BEG)¹. Der Bonus beträgt, nach Erhalt eines Nachweises, 50 Prozent auf die jeweilige Förderhöhe. Der Nachweis ist in Form einer U-Wert-Berechnung einzureichen. Wenn jedoch die Fenster-, Fenstertüren und Außentüren saniert werden, so ist es ausreichend, wenn im Angebot der Fachunternehmen die U-Werte der einzelnen Elemente aufgeführt sind.

¹ Anforderungen der Bundesförderung (BEG) finden Sie im Anhang

- 1.3.2. den Tausch ineffizienter Heizungssysteme (Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizung) gegen ein Heizungssystem, welches zu 100 Prozent erneuerbare Energien nutzt. Der Bonus beträgt pauschal 500 Euro.
- 1.3.3. die Kombination von energetischen Maßnahmen an der Gebäudehülle und Heizungstechnik. Der Bonus beträgt pauschal 500 Euro.
- 1.3.4. Leistungsbeziehende (SGB II, SGB XII, AsylbLG) können einen Bonus von 40 Prozent beantragen. Im Rahmen der Antragsprüfung ist der Sozialleistungsbezug mittels Vorlage des Leistungsbescheides von der antragstellenden Person nachzuweisen.
- 1.3.5. Personen, die keine Leistungen (nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG) beziehen, können einen einkommensabhängigen Bonus beantragen, wenn ihr Nettoeinkommen unter einer der nachfolgend festgelegten Einkommenshöchstgrenze liegt.
- a) Für einen Bonus von 40 Prozent liegt die Einkommensgrenze bei 1.500 Euro netto bei Alleinstehenden. Dieser Betrag erhöht sich bei jeder weiteren Person, welche vom Antragsstellenden vorwiegend unterhalten wird, um 500 Euro.
- b) Für einen Bonus von 20 Prozent liegt die Einkommensgrenze bei 1.650 Euro netto bei Alleinstehenden. Dieser Betrag erhöht sich bei jeder weiteren Person, welche von der antragsstellenden Person vorwiegend unterhalten wird, um 550 Euro.

Im Rahmen der Antragsprüfung ist das Nettoeinkommen mittels Vorlage geeigneter Unterlagen wie Lohn-, Rentenbescheinigungen, Kindergeldbescheide, Bankauszügen (mindestens ein Monat) von der antragstellenden Person nachzuweisen.

2. Zuwendungsempfängende

- 2.1. Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend EU-Empfehlung 2003/361², Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine oder mehrere der unter 1.1 genannten Fördermaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

² Nach EU-Empfehlung 2003/361 zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

- 2.2. Das gesamte Gebäude gilt im Rahmen der Förderung als Sanierungsobjekt, unabhängig ob im Einzeleigentum oder im Eigentum einer Wohneigentümergeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt somit nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen Wohneinheiten (WE) im Gebäude betrachtet. Der Antrag für die Förderung ist über die bevollmächtigte Verwaltung der Eigentümergeinschaft zu stellen. Über eine Bewilligung von Fördermitteln bei großen Wohnungseigentümergeinschaften wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle entschieden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Für die Förderung der energetischen Modernisierung der Gebäudehülle müssen die Gebäude, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren erbaut worden sein.
- 3.2. Der Austausch des Heizungssystems ist förderfähig, wenn dieses, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 15 Jahren installiert wurde. Der Austausch von Kohle-, Öl- und Nachtspeicherheizungen ist von dieser Voraussetzung ausgenommen. Diese dürfen jünger als 15 Jahre sein.
- 3.3. Die Optimierung des Heizungssystems (Einzelmaßnahme Hydraulischer Abgleich) ist förderfähig, wenn dieses, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor maximal 15 Jahren installiert wurde.
- 3.4. Der Förderantrag ist grds. zwingend **vor** Beauftragung zu stellen (siehe 4.2.). Maßgebend ist der Zeitpunkt des **Zugangs des Antrags** bei der Stadt Essen.
- 3.5. Die antragstellende Person ist Eigentümer*in des Gebäudes an dem die Maßnahme durchgeführt wird oder besitzt eine schriftliche Genehmigung des*der Eigentümers*in.
- 3.6. Mit den Maßnahmen nach Ziffer 1.1.2. müssen die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) aus dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung³ erreicht oder unterschritten (bessere Dämmung bzw. geringerer Wärmeverlust) werden.
- 3.7. Verwendete Materialien für die Dämmung müssen umweltfreundlich sein. Dazu zählen im Sinne dieser Richtlinie zertifizierte Materialien mit Kennzeichnungen Cradle-to-Cradle (C2C), Der Blaue Engel, DGNB, Natureplus, EU Ecolabel, Eco Institut oder dem Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR). Ausgeschlossen von der

³ Die U-Werte aus dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) sind im Anhang zu finden.

Förderung sind Maßnahmen unter Verwendung synthetischer Stoffe wie z. B. Polystyrol oder Polyurethan.

3.7.1. Die Perimeterdämmung ist von dieser Voraussetzung befreit.

3.8. Bei Selbsteinbauten ist ein Schreiben der*des Energie-Effizienz-Expert*in oder des Fachunternehmens einzureichen, welches die Durchführung der Maßnahme(n) und ihre Richtigkeit bestätigt.

4. Verfahren

4.1. Die Antragsstellung ist online im Serviceportal der Stadt Essen mittels des Formblattes „Antrag auf Förderung der energetischen Sanierung“ bei der Stadt Essen, Grüne Hauptstadt Agentur, einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen, beispielsweise für Erwerb, Installation oder ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.

4.2. Nach Zugang des vollständigen Antrages bei der Stadt Essen darf der Auftrag auf eigenes Risiko erteilt werden. Die Förderung ist jedoch erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides genehmigt. Förderunschädlich ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, der als eine auflösende oder aufschiebende Bedingung die Förderzusage seitens der Stadt Essen oder seitens des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) bei parallel beantragter Bundesförderung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude enthält.

5. Auszahlung

5.1. Für die Auszahlung des Förderbetrages sind das Auszahlungsformular, die Rechnung(en) eines Fachbetriebes, der Nachweis über bezahlte Rechnungen und ein Protokoll mit Fotodokumentation der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen. Eine Vorlage hierfür wird der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt. Für die Auszahlung der Förderung nach 1.1.3. (Energieberatung) ist zusätzlich der iSFP⁴ vorzulegen.

⁴ iSFP = individueller Sanierungsfahrplan

6. Art und Umfang der Zuwendung

- 6.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 6.2. Die Höhe des Zuschusses darf die Höhe der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
- 6.3. Es können im Förderzeitraum mehrere Anträge für Einzelmaßnahmen pro Gebäude gestellt werden. In einem Kalenderjahr werden maximal 10.000 Euro pro Gebäude aus dieser Richtlinie gefördert. Wird der Bonus 1.3.4 in Anspruch genommen, so steigt die maximale Fördersumme pro Gebäude pro Jahr auf 14.000 Euro. Wird der einkommensabhängige Bonus 1.3.5. in Anspruch genommen, so steigt die maximale Fördersumme pro Gebäude und Jahr auf 14.000 Euro bei 40 Prozent Bonus und auf 12.000 Euro pro Jahr bei 20 Prozent Bonus.
- 6.4. Die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 12 Monate nach Datum des Zuwendungsbescheids umgesetzt und die zum Zwecke der Auszahlung der Fördersumme notwendigen Unterlagen (nach 4.3) müssen eingereicht worden sein. Danach erlischt der Anspruch auf Förderung.
- 6.5. Wenn der Anschluss an das Fernwärmenetz geplant ist, so wird der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen von 12 auf 24 Monate erhöht – dies gilt dann für den gesamten Förderantrag.

6.6. Die Förderhöhe beträgt für

H	Austausch und Optimierung des Heizungssystems	pauschal*
H1	Wärmepumpen mit hydraulischem Abgleich	2.000 €**
H3	Anschluss an ein Fern-/Nahwärmenetz	2.000 €
H4	Hydraulischer Abgleich (Einzelmaßnahme)	200 €

*Dieser pauschale Fördersatz gilt für Ein- bis Zweifamilienhäuser. Für Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten wird der Fördersatz um 100 Prozent erhöht.

** Die folgenden Wärmepumpen-Arten werden bezuschusst: Luft-Wasser-Wärmepumpen, Sole-Wasser-Wärmepumpen, Luft-Luft-Wärmepumpen. Bei einer Luft-Luft-Wärmepumpe ist der hydraulische Abgleich nicht erforderlich. Weitere detaillierte Informationen sind dem Gebäudeenergiegesetz und der Bundesförderung für Energieeffiziente Gebäude zu entnehmen.

		Fachfirma	Eigenleistung
G	Energetische Sanierungen der Gebäudehülle	pro m ²	pro m ²
G1	Dämmung Dach bzw. oberste Geschossdecke ⁵	40 €	20 €
G2	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren ⁵	80 €	
G3	Ertüchtigung von Fenstern und Fenstertüren ⁵	40 €	
G4	Dämmung der Außenfassade ⁵	40 €	20 €
G4.1	Perimeterdämmung ⁵	20 €	10 €
G5	Dämmung Kellerdecke ⁵	20 €	10 €
		Pauschal	Pauschal
G6	Hauseingangstür, Außentür ⁶ (je Stück)	250 €	
G7	Dämmung/Austausch/Einbau Rollladenkasten (je Stück)	40 €	20 €

E	Energieberatungen	
E1	Energieberatung inkl. iSFP ⁷	100 €

B	Bonus	
B1	Einhaltung BEG Anforderungen, mit Nachweis	+ 50 %*
B2	Tausch von Kohle-, Öl- und Nachtspeicherheizungen gegen erneuerbare Energien	500 €
B3	Kombination von Maßnahmen aus H und G	500 €
B4.1	Einkommensabhängiger Bonus für Leistungsbeziehende (SGB II, SGB XII, AsylbLG)	+ 40 %**
B4.2	Einkommensabhängiger Bonus bis maximal netto 1.500 €/Monat + 500 € gemäß 1.3.5 a)	+ 40 %**
B4.3	Einkommensabhängiger Bonus bis maximal netto 1.650 €/Monat + 550 € gemäß 1.3.5 b)	+ 20 %***

* 50 Prozent der jeweiligen Förderhöhe G1 bis G6

** 40 Prozent der gesamten Förderhöhe aus H, G und E

*** 20 Prozent der gesamten Förderhöhe aus H, G und E

⁵ (je volle m² Bauteilfläche)

⁶ Außentür von unbeheizten zum beheizten Raum: Kellertür, Tür zum Garten, etc. Wird im Einzelfall überprüft.

⁷ iSFP=individueller Sanierungsfahrplan

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Stadt Essen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 7.2. Die Stadt Essen behält sich zudem vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Förderantrag erforderlich sind.
- 7.3. Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage und das Heizsystem mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 7.4. Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden der Ziffer 1.1.1 (Heizsysteme), die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf der*n Käufer*in zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer*innen über.
- 7.5. Die Abnahme der Maßnahmen nach 1.1.1 (Heizsysteme) geschieht durch einen Fachbetrieb.
- 7.6. Wenn die Eigentümer*innen nicht selbstgenutzter Wohneinheiten die Kosten der energetischen Sanierung, ohne den Förderanteil, auf die Miete umgelegt beabsichtigen, ist der Förderstelle dies schriftlich mitzuteilen (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter*innen zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift mitzuteilen.

7. Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Essen mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeiten der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen. Die Summe der erhaltenen Zuwendungen darf die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

8. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Essen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt zum **01. Juli 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01. November 2023 außer Kraft.

10. Ende des Programms

Das Förderprogramm endet, sobald der Fördertopf ausgeschöpft ist. Davon bleiben insbesondere die Gültigkeit dieser Richtlinie hinsichtlich der aus 4.3 resultierenden Nachweispflichten sowie die in 6. geregelten sonstigen Zuwendungsbestimmungen, die über die Dauer des Förderprogrammes hinaus gelten, unberührt.

11. Bewilligungsstelle

Stadt Essen – Der Oberbürgermeister
Grüne Hauptstadt Agentur
I. Dellbrügge 2/4
45127 Essen
E-Mail: sanierung@gha.essen.de
www.essen.de

Essen, den 07.05.2024

Anhang

Technische Mindestanforderungen gemäß Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) 2023 Anlage 7
(zu §48 GEG)

Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Außenbauteilen	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{Max} [W/(m ² ·K)]
Außenwände	0,24
Fenster und Fenstertüren (Austausch)	1,30
Dachflächenfenster	1,40
Fenster und Fenstertüren (Ertüchtigung Glas)	1,10
Außentüren	1,80
Dachflächen	0,24
Oberste Geschossdecken	0,24
Kellerwände	0,30
Kellerdecken	0,30
Rollladenkasten	0,60

Anhang

Technische Mindestanforderungen gemäß Bundesförderung (BEG) 2022

Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Bauteilen der thermischen Gebäudehülle	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{Max} [W/(m ² ·K)] bzw. die maximale Wärmeleitfähigkeit λ in W/(mK)	
	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden $T \leq 19^\circ\text{C}$	Zonen von Nichtwohngebäuden mit $12 < T < 19^\circ\text{C}$
Bauteilgruppe: Außenwände		
Außenwand	0,20	0,25
Einblasdämmung / Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk	$\lambda \leq 0,035$ W/(mK)	$\lambda \leq 0,040$ W/(mK)
Außenwände bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz (nur für Wohngebäude)	0,45	0,55
Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachung)	0,65	0,80
Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden		
Fenster, Balkon- und Terrassentüren ⁸	0,95	1,3
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	1,3	1,6
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1	1,4
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	1,1	1,4
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz (nur für Wohngebäude)	1,6	1,9
Dachflächenfenster	1,0	1,1
Glasdächer	1,6	1,9
Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5	1,9
Vorhangfassaden ⁹	1,3	1,6
Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren ¹⁰	1,6	2,0

⁸ U_{Max} bezieht sich auf den U_w -Wert

⁹ Vorhangfassaden, deren Bauart in DIN Euronorm 12631:2018-01 beschrieben ist, U_{Max} bezieht sich auf den U_{CW} -Wert

¹⁰ U_{Max} bezieht sich auf den U_D -Wert

Tore (nur Nichtwohngebäude)	1,0	2,0
Bauteilgruppe: Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen		
Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörige Kehlbalckenlagen	0,14	0,25
Dachgauben	0,20	0,25
Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	0,14	0,25
Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	0,14	0,25
Dachflächen bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude höchstmögliche Dämmstoffdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalckenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	$\lambda \leq 0,040 \text{ W/(mK)}$	$\lambda \leq 0,040 \text{ W/(mK)}$
Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	0,25	0,25
Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	0,25	0,25
Geschossdecken gegen Außenluft von unten	0,20	0,25
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25	0,25
Neuer Fußbodenaufbau bei bestehenden Bodenflächen gegen Erdreich (nur Nichtwohngebäude)	0,35	0,35

Weitere detaillierte Informationen zu den Anforderungen der Bundesförderung finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html>